



Bundesministerium für Finanzen
Herrn Dr. Franz Philipp Sutter

Hintere Zollamtsstraße 2 b
1030 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 197
1045 Wien
T 05-90 900-DW 4460 | F 05-90 900-259
E michael.eberhartinger@wko.at
W <http://wko.at/fp>

4. November 2009

Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010

Sehr geehrter Herr Dr. Sutter,

Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) dankt für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfes eines Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes (AVOG) 2010 und der diesbezüglichen Durchführungsverordnung und erlaubt sich dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Artikel 1 Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010

Die rechtsanwenderfreundliche Zusammenführung der Zuständigkeitsregelungen in einem Gesetz wird von der WKÖ grundsätzlich begrüßt.

Zu § 6 und § 13 Abs. 2 AVOG 2010

§ 6 AVOG 2010 regelt das Ende der Zuständigkeit, wobei die bisher geltenden Bestimmungen der § 52 a BAO und § 73 BAO übernommen wurden. Entsprechend sieht auch § 6 AVOG 2010 vor, dass - solange eine vorgesehene Verständigung des Abgabepflichtigen vom Übergang der Zuständigkeit nicht ergangen ist - Anbringen auch noch an die bisher zuständig gewesene Abgabenbehörde gerichtet werden können.

Gleichzeitig wird nun aber mit § 13 Abs. 2 AVOG 2010 normiert, dass den Finanzämtern mit allgemeinem Aufgabenkreis für den Bereich des gesamten Bundesgebietes die fristwahrende Entgegennahme von Anbringen der von Finanzämtern zu vollziehenden Abgabenangelegenheiten obliegt (ausgenommen Angelegenheiten der Abgabenvollstreckung).

Da nunmehr aber jedes Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenkreis „Einbringungsfinanzamt“ sein kann, ohne dass den Abgabepflichtigen Folgen einer Fristversäumnis treffen können, scheint § 6 letzter Satz AVOG 2010 entbehrlich bzw. vermag diese Bestimmung Zweifel zu wecken, ob § 13 Abs. 2 AVOG 2010 auch in laufenden Verfahren Anwendung findet. Eine entsprechende Einschränkung lässt sich jedoch weder dem Wortlaut der Bestimmung, noch den Erläuternden Bemerkungen dazu (S. 6 der Materialien) entnehmen. Der letzte Satz des § 6 AVOG 2010 sollte daher entfallen.

Zu § 11 Abs. 1 AVOG 2010

Abs. 1 dieser Bestimmung erlaubt dem Finanzminister Aufgaben von einer Abgabenbehörde auf andere zu übertragen, wenn dies aus organisatorischen Gründen zweckmäßig ist und einer wirksamen einfachen und kostensparenden Vollziehung dient. Hier schlägt die WKÖ vor, ähnlich wie in den §§ 9 und 10, dass bei den Übertragungsüberlegungen auch die Bedürfnisse einer bürger-nahen Verwaltung zu berücksichtigen sind.

Zu § 13 Abs. 3 AVOG 2010

Diese Bestimmung ermöglicht unter anderem, dass allgemeine Aufsichtsmaßnahmen (§§ 143 und 144 BAO) von allen Finanzämtern mit allgemeinem Aufgabenkreis vorgenommen werden dürfen. Diese Bestimmung geht weit über den geltenden § 3 Abs. 4 AVOG hinaus. Sie bedeutet, dass jedes Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenkreis die in den §§ 143 und 144 BAO vorgesehenen Kontrollmaßnahmen österreichweit durchführen darf. Damit wird aber de facto im Bereich der Kontrollhandlungen die Regelung über die örtliche Zuständigkeit aufgegeben. Obgleich die WKÖ effektive Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Arbeitnehmerbeschäftigung ausdrücklich unterstützt, spricht sie sich im Interesse der Rechtssicherheit dennoch für die Beibehaltung des § 3 Abs. 4 AVOG in der bestehenden Fassung aus.

Zu § 20 und § 21 AVOG 2010

Wir regen an, hier auch die Kammerumlagen (KU1 und KU2) in die Aufzählung aufzunehmen. Im Interesse der Rechtssicherheit und der Verfahrensökonomie soll vermieden werden, dass für die Erhebung der Kammerumlagen ein anderes Finanzamt zuständig ist als für die Erhebung der Umsatzsteuer und des Dienstgeberbeitrags.

Durchführungsverordnung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes 2010**Zu § 8 AVOG 2010**

Die Anmerkung zu § 6 AVOG 2010 iZm § 13 Abs. 2 AVOG 2010 gilt entsprechend zu § 8 AVOG 2010 - Durchführungsverordnung. Auch hier scheint der letzte Satz der Bestimmung angesichts der Regelung, dass nunmehr jedes Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenkreis „Einbringungsfinanzamt“ sein kann, ohne dass den Abgabepflichtigen Folgen einer Fristversäumnis treffen können, entbehrlich. Der letzte Satz des § 8 AVOG 2010 - Durchführungsverordnung sollte daher entfallen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin